

Vereinbarung

zwischen

den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel sowie der Stadt Braunschweig

über den

„Naturpark Elm-Lappwald“

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel sowie die Stadt Braunschweig (im folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt) schließen diese Vereinbarung, um den „Naturpark Elm-Lappwald“ nach Maßgabe des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (Nds. NatSchG) in dessen jeweils geltender Fassung, unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung und im Sinne der Agenda 21 gemeinsam zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Die Vereinbarung erfolgt an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes (§ 13 Abs. 2 S. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 in der derzeit geltenden Fassung).

§ 2

Räumliche Ausdehnung des Naturparks

- (1) Der „Naturpark Elm-Lappwald“ (im folgenden „Naturpark“ genannt) umfaßt diejenigen Teile der Gebiete der Vereinbarungspartner, auf die sich der vormals als Zweckverband ausgestaltete Naturpark gleichen Namens erstreckt hat. Seine Grenzen sind in der beigefügten Karte im Maßstab 1 : 100.000 festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, daß eine sinnvolle, den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechende Erweiterung des Naturparks insbesondere auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt, vor allem auf das Allertal und auf den östlichen Teil des Lappwaldes, mit dem Ziel anzustreben ist, den Anteil der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete an der Gesamtfläche des Naturparks auf über 50 Prozent zu erhöhen.

§ 3

Träger des Naturparks

Träger des Naturparks im Sinne des § 34 Nr. 4 Nds. NatSchG ist der Landkreis Wolfenbüttel.

§ 4

Ziele der Naturparkarbeit, Kooperationen

- (1) Ziele der Naturparkarbeit der Vereinbarungspartner im Gebiet des Naturparks sind insbesondere
- a) der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips,
 - b) der Erhalt und die Förderung der charakteristischen Kulturlandschaft,
 - c) die Förderung einer nachhaltigen Nutzung und Vermarktung regionaler Produkte,
 - d) die Mitwirkung beim Erhalt von Bau- und Bodendenkmalen,
 - e) die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung und eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus,
 - f) die Unterhaltung und der behutsame Ausbau von Einrichtungen zur Erholungsnutzung und Besucherlenkung,
 - g) die Förderung eines breiten Umweltbewußtseins durch Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) die Schonung der natürlichen Ressourcen und
 - i) die Entwicklung eines Leitbildes für den Naturpark im Sinne einer „regionalen Identität“.

Die Naturparkarbeit im einzelnen richtet sich nach dem bereits beschlossenen Entwicklungsplan, der bedarfsgemäß fortgeschrieben werden soll.

- (2) Für die Naturparkentwicklung, die Nah- und Ferienerholung und für die sonstige Freizeitgestaltung sind geeignete Flächen ohne Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Lebensräume zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und für einen nachhaltigen Tourismus im Sinne des § 27 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 25.03.2002 zu erhalten.
- (3) Die Zusammenarbeit mit
- a) allen Dritten, die gleiche Ziele verfolgen,
 - b) den im Naturparkgebiet belegenen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden,
 - c) dem Zweckverband Großraum Braunschweig und
 - d) den Tourismusorganisationen, insbesondere der Fremdenverkehrsgemeinschaft Elm-Lappwald e. V., dem Städtischen Verkehrsverein Braunschweig e. V. und dem Tourismusverband Wolfenbütteler Land e. V.,

ist zu pflegen, zu intensivieren und weiterzuentwickeln.

- (4) Der Naturpark soll entsprechend den vorstehend vereinbarten Arbeitszielen beworben werden. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, daß es insoweit bei der bewährten Aufgabenteilung mit der Fremdenverkehrsgemeinschaft Elm-Lappwald e. V. verbleiben und daß die Werbung für das gesamte Naturparkgebiet - wie bisher - diesem Verein auf dessen eigene Kosten obliegen soll.

§ 5

Geschäftsführer/in, Geschäftsstelle

- (1) Die laufenden Geschäfte des Naturparks werden unter Beachtung der Arbeitsziele des § 4 für das gesamte Naturparkgebiet von einer Geschäftsführerin bzw. von einem Geschäftsführer besorgt. Die/der Geschäftsführer/in ist Mitarbeiter/in des Landkreises Wolfenbüttel. Zur Geschäftsbesorgung bedient sie/er sich der Hilfe einer Geschäftsstelle, die vom und beim Landkreis Wolfenbüttel eingerichtet wird. Die Geschäftsstelle wird im Einvernehmen mit den beiden anderen Vereinbarungspartnern mit einer weiteren, vollzeitbeschäftigten Landkreismitarbeiterin bzw. einem weiteren, vollzeitbeschäftigten Landkreismitarbeiter (Dipl.-Ing. [FH] der Vergütungsgruppe Vb/IVb/IVa des Bundesangestelltentarifvertrages) besetzt und von dieser Landkreismitarbeiterin bzw. diesem Landkreismitarbeiter geleitet. Deren/dessen Vorgesetzte/r ist die/der Geschäftsführer/in.
- (2) Die/der Geschäftsführer/in vertritt die Belange des Naturparks nach außen. Sie/er darf in allen Fragen, die die Vereinbarungspartner gemeinsam berühren oder die für einen Vereinbarungspartner von besonderer Bedeutung sind, nur solche Erklärungen abgeben, in die der Ausschuß des Naturparks eingewilligt hat.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in ist dafür verantwortlich, daß alle Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Arbeitsziele des § 4 zu erreichen. Sie/er läßt hierzu ein jährliches Arbeitsprogramm und einen mittelfristigen, aus den langfristig angelegten Vorgaben des Entwicklungsplanes abgeleiteten Investitionsplan durch die Geschäftsstelle entwerfen. Gleichmaßen stellt die/der Geschäftsführer/in sicher, daß Förderanträge der Vereinbarungspartner für Maßnahmen im Naturparkgebiet von der Geschäftsstelle vorbereitet werden. Darüber hinaus vertritt sie/er den Verein Naturschutzparke e. V. und die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verbandsbeteiligung gemäß §§ 60 a, 60 b Nds. NatSchG auf der Grundlage von Stellungnahmen, die die Geschäftsstelle erarbeitet hat, sofern und soweit Naturparkbelange betroffen sind.
- (4) Die Verwaltungen der Vereinbarungspartner unterstützen die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.

§ 6

Ausschuß

- (1) Die Abstimmung der Vereinbarungspartner bezüglich aller Angelegenheiten des Naturparks erfolgt in einem Ausschuß, in den jeder Vereinbarungspartner jeweils eine/n Vertreter/in entsendet; Vertreter/in des Landkreises Wolfenbüttel ist die/der Geschäftsführer/in. Der Ausschuß beschließt das jährliche Arbeitsprogramm und entscheidet unter Beachtung der Interessen der jeweils betroffenen und im Naturparkgebiet belegenen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden über den Investitionsplan im Sinne des § 5 Abs. 3. Der Ausschuß nimmt regelmäßige Berichte der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers entgegen und hat dieser bzw. diesem gegenüber ein jederzeitiges Auskunftsrecht.
- (2) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Die/der Ausschußvorsitzende lädt den Ausschuß mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den nichtöffentlichen Ausschußsitzungen ein. Beschlüsse können nur einstimmig gefaßt werden. Sie sind in einer Niederschrift festzuhalten, die die/der Ausschußvorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Ausschußmitglieder erhalten jeweils eine Ausfertigung jeder Niederschrift.
- (3) Die Ausschußmitglieder sind an Weisungen des sie jeweils entsendenden Vereinbarungspartners gebunden.

§ 7

Beirat

(1) Die Arbeit des Ausschusses und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wird von einem Beirat begleitet, dem jeweils ein/e stimmberechtigte/r Vertreter/in

- a) jedes Vereinbarungspartners,
- b) jeder im Naturparkgebiet belegenen Stadt, Samtgemeinde und Gemeinde,
- c) des Niedersächsischen Forstamts Elm;
- d) des Niedersächsischen Forstamts Danndorf,
- e) des Freilicht- und Erlebnismuseums Ostfalen (FEMO) e. V.,
- f) der Fremdenverkehrsgemeinschaft Elm-Lappwald e. V.,
- g) des Tourismusverbands Wolfenbütteler Land e. V.,
- h) des Städtischen Verkehrsvereins Braunschweig e. V. und
- i) des Zweckverbands Großraum Braunschweig

sowie ein/e Naturschutzbeauftragte/r des Landkreises Helmstedt und die/der Naturschutzbeauftragte des Landkreises Wolfenbüttel angehören. Für die Beiratsmitglieder gemäß Buchstaben a) bis i) kann jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/in benannt werden. Die Beiratsmitglieder gemäß Buchstaben a) und b) werden für die Dauer der Wahlperiode des jeweiligen Kreistages bzw. Rates in den Beirat entsandt; sie sind an Weisungen der sie jeweils entsendenden Gebietskörperschaften gebunden. Die Ausschußmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe,

- a) die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und den Ausschuß in allen wichtigen Angelegenheiten des Naturparks zu beraten,
- b) naturparkbezogene Maßnahmen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden aufeinander abzustimmen,

- c) die Entwicklung des Naturparks zu erörtern und
- d) Ziel- und Interessenkonflikte zwischen den naturparkrelevanten Akteurinnen und Akteuren auszugleichen.

Der Beirat wirkt ferner bei der Aufstellung des jährlichen Arbeitsprogramms und des Investitionsplans mit. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.

- (3) Die/der Ausschußvorsitzende beruft den Beirat zu dessen konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer einer Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner. Im übrigen wird er von seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden einberufen; § 6 Abs. 2 S. 2, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich in öffentlicher Sitzung und ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthalten hat. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle übrigen Verfahrensfragen entscheiden sich nach kommunalrechtlichen Grundsätzen.
- (4) Die Beiratsmitglieder melden die in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich festgestellten naturparkbezogenen Mängel direkt der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Personal- und Personalnebenkosten der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und die Sachkosten der Geschäftsstelle trägt der Landkreis Wolfenbüttel. Die Personal- und Personalnebenkosten der weiteren Mitarbeiterin bzw. des weiteren Mitarbeiters der Geschäftsstelle erstatten der Landkreis Helmstedt und die Stadt Braunschweig dem Landkreis Wolfenbüttel zu jeweils einem Drittel.
- (2) Kosten, die im normalen Geschäftsgang auf Verwaltungsebene entstehen, trägt jeder Vereinbarungspartner selbst.
- (3) Die übrigen Kosten werden haushaltsjährlich zu gleichen Teilen von den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel getragen. Die Stadt Braunschweig beteiligt sich an den übrigen Kosten mit 10 %, höchstens jedoch - unter Anrechnung ihres Finanzierungsanteils gemäß Abs. 1 S. 2 - mit 25.000 Euro je Haushaltsjahr. Die finanzielle Abwicklung erfolgt zweckgebunden im Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel.

§ 9

Beitritt Dritter

- (1) Weitere Landkreise können dieser Vereinbarung mit Einwilligung der Vertragspartner beitreten, wenn
 - a) die beitrittswilligen Landkreise an das Gebiet des Naturparks angrenzen,
 - b) Teile ihres Gebietes als Landschafts- oder Naturschutzgebiet ausgewiesen sind oder ausgewiesen werden sollen und
 - c) die geschützten oder noch zu schützenden Teile ihres Gebiets in einem naturräumlichen Zusammenhang mit dem Naturparkgebiet stehen.

- (2) Für den Fall, daß weitere Landkreise beizutreten wünschen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, unverzüglich Verhandlungen über die Anpassung dieser Vereinbarung an die neuen Verhältnisse aufzunehmen.

§ 10

Kündigung, Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Falle einer Kündigung werden die noch verbleibenden Vereinbarungspartner in unverzügliche Verhandlungen über die Frage eintreten, ob und ggf. in welcher Form der Naturpark weitergeführt werden soll.

- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die zum selben Zeitpunkt außer Kraft tretende Vereinbarung vom 16./23./31.03.1993.